

99010001000000

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007124/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010001000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltstitel, Übertragung in einen neuen Pass
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eAT
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	AufenthG
Teaser	
Volltext	<p>Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel.</p> <p>Seit dem 01.09.2011 löst der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) die als Klebeetiketten ausgestellten Aufenthaltstitel ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bisher als Klebeetikett erteilte Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, • die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte. <p>Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten ihre eingetragene Gültigkeit. Ein Umtausch / Übertragung erfolgt nicht und ist auch nicht erforderlich, solange der Titel und der Pass gültig sind.</p> <p>Es erfolgt eine Neuausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)</p> <p>Alle Drittstaatsangehörigen (auch Säuglinge und Kleinkinder) erhalten einen eigenen elektronischen Aufenthaltstitel.</p> <p>Zuständig ist ausnahmslos die für den Wohnort der zuständige Standort für Ausländerangelegenheiten.</p> <p>Der elektronische Aufenthaltstitel wird im Kreditkartenformat ausgestellt. Er enthält einen kontaktlosen Chip. Auf dem Chip sind folgende biometrische Daten des Karteninhabers gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Lichtbild, • 2. Fingerabdrücke (ab dem 6. Lebensjahr). <p>Nur hoheitliche Stellen (wie z.B. Ausländerbehörde, Polizei, Meldebehörde) dürfen den Inhalt des Chips auslesen.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Gültigkeit des elektronischen Aufenthaltstitels richtet sich nach der Dauer der Aufenthaltserlaubnis und setzt zudem einen gültigen Pass voraus. Bei unbefristet erteilten Aufenthaltstiteln ist die Karte selbst maximal 10 Jahre lang gültig.

Auf Wunsch kann der eAT auch genutzt werden als Online-Ausweisfunktion oder qualifizierte elektronische Signatur. Nähere Auskünfte dazu erteilen die jeweiligen Standorte für Ausländerangelegenheiten. Genaue Informationen zur Online-Nutzung und weiteren Funktionen erhalten Sie unter der Rufnummer 01801-333333 (3,9 ct/Minute/Festnetz).

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Passfoto 35mm x 45mm, heller Hintergrund
- alter Pass mit gültiger Aufenthaltserlaubnis

Voraussetzungen

Kosten

Erwachsene: 67 EUR. Minderjährige: 33,50 EUR.
Gebührenfrei bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz (Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG).

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/hamburg>
<https://www.arbeitsagentur.de/hamburg>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/behorde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/standorte-auslaenderangelegenheiten-589946>
<https://www.hamburg.de/service/suche/?query=auslaenderangelegenheiten>
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen</p>
Hinweise	<p>Die Neuausstellung des Aufenthaltstitels erfolgt grundsätzlich als elektronischer Aufenthaltstitel.</p> <p>Der eAT wird nicht am Tag der Antragstellung ausgehändigt. Die Herstellungszeit kann vier Wochen oder sogar länger dauern. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Es wird zurzeit von einer Vorlaufzeit von 6-8 Wochen ausgegangen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	<p>Hamburg Service</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>